

1. Klausel Über Erdbeben and Vulkanausbrüche

Mit Vorbehalt der Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung:

Sämtliche Schäden, einschließlich der direkten und indirekten Schäden infolge von Brand und Explosion, Erdbeben oder Erdsenkung durch Erdbeben, Meereserdbeben (Tsunami) und Vulkanausbrüche sowie die Fundamente und Stützmauern wurden hiermit in den Versicherungsumfang mit aufgenommen.

Umstände, die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind:

Schäden durch Verlust von versicherten Gegenständen bei Brand und Explosionen infolge von Erdbeben und Vulkanausbrüchen, in Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung.

Freistellungen:

Im Sinne der Freistellungen gilt bei Erdbeben und Vulkanausbrüchen je ein Zeitraum von 72 Stunden als Schaden.'

Bei Schäden außer denjenigen Schäden in Folge von Erdbeben und Vulkanausbrüchen sigortacılar, haften die Versicherer für den Teil des innerhalb einer 72 Stunden lang ununterbrochen anhaltenden Dauer zustande kommenden Schadens, der TL überschreitet.

Mahnungen:

Der Versicherungsträger ist verpflichtet ab Ablauf von 72 Stunden nach Eintreten des Risikos, auf jeden Fall jedoch nach Bekanntgabe des Risikos die Versicherungsgesellschaft darüber zu informieren.

Die Erdbebendeckung wurde nachträglich zur Deklarationspflicht in den Allgemeinen Bestimmungen zur Brandschutzversicherung in Anlehnung an die schriftlichen und gezeichneten Antworten des Versicherungsträgers auf die Fragen im Zusammenhang mit dieser

Klausel genehmigt.

1.1. Bei einem Schadensfall anzuwendende Befreiungsklauseln:

1.1.1. Inflationsexindexierte Klausel bezüglich der Versicherung bezüglich Erdbeben und Vulkanausbrüche

Um gegen die Inflation zu schützen, kann unter den folgenden Verhältnis, wie es von den Parteien vereinbart wird, eine Erhöhung der Deckung geliefert werden. Die Versicherungsprämie wird in diesem Fall halb so hoch wie die Rate der Deckungserhöhung bestimmt. Für die Grundlage der Wachstumsrate geltende Inflationsrate wurde auf der Police aufgeführt.

1.1.2. Inflationsexindexierte Klausel bezüglich der obligatorischen Erdbebenversicherung

Die Deckung für Erdbeben und Vulkanausbrüche beinhaltet auch einen Inflationsexchutz für den Anteil des versicherten Gebäudes in einer Höhe wie in der obligatorischen Erdbebenversicherung angegeben freiwillige Erdbebenversicherung angegeben wird.

2. Klausel über Überflutung Oder Überschwemmung Mit Vorbehalt der Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung:

1. Überlauf von Flüssen, Bächen, Tälern und Kanälen, die sich in der Nähe des Versicherungsgegenstandes befinden.
2. Überlauf von Meeren infolge von Fluten außerhalb der Ebbe- und Flutzeiten sowie infolge des Meereserdbebens (Tsunami)
3. Überflutungen und Wasseranschwellungen in Folge von Regen
4. Rückstoß von Abwässern und Abflussgruben in Folge von Regen
5. Von Unterwassern aus welchem Grunde auch immer Schäden infolge von externen Überschwemmungen oder Überflutungen durch Überlaufen von Flüssen, kleinen Gewässern, Bächen und Kanälen in der Nähe der versicherten Gegenstände, Anschwellung von Seen außerhalb der Ebbe- und Flutzeiten sowie infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen wurden in den Versicherungsumfang mit aufgenommen.

Umstände, die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind:

1. Schäden infolge des Platzens von Wasserrohrleitungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes, Explosion oder Überlauf von

Wasserdepots.

2. Schäden infolge des Platzens von Heizungsinstallationen sowie des Überlaufs von internen Wasserleitungen, Regensammlern und -rinnen
3. Schäden infolge von Erdbeben, auch wenn diese durch Überschwemmungen und Überflutungen zustande gekommen sein sollten.
4. Schäden in Folge von Rückstößen der Kanäle und Abflußgruben im Risikogebiet, sofern diese Schäden nicht aufgrund von Regen entstanden sind.
5. Jede Art von Schäden durch Überflutungen in Folge von Ebbe und Flut in Meeren und Meereserdbeben (Tsunami)

Die Versicherungsdeckung gegen Überschwemmungen und Überflutungen wurde nachträglich zur Deklarationspflicht in den Allgemeinen Bestimmungen zur Brandschutzversicherung in Anlehnung an die schriftlichen und gezeichneten Antworten des Versicherungsträgers auf die Fragen im Zusammenhang mit dieser Klausel genehmigt.

3. Sturmklause

Mit Vorbehalt der Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung:

Schäden infolge von einzelnen Stürmen, ob mit oder ohne Regen, Schnee oder Hagel (Winde einer Geschwindigkeit über 10 Meter und 17,1 Meter pro Sekunde über „7 Bofor“) und Schäden, die infolge eines Zusammenstoßes mit während dem Sturm vom Wind herangeschleppten bzw. abgeworfenen Gegenständen zustande kommen, wurden in den Versicherungsumfang mit aufgenommen.

Nicht zum Umfang der Versicherung gehörende Fälle

1. Jede Art von direkten Schäden an dem Risikoobjekt in Folge von Überquellungen eines Meeres, Baches, Tales oder Kanales aus welchem Grunde auch immer, einschließlich von Stürmen.

Die Versicherungsdeckung gegen Sturm wurde nachträglich zur Deklarationspflicht in den Allgemeinen Bestimmungen zur Brandschutzversicherung in Anlehnung an die schriftlichen und gezeichneten Antworten des Versicherungsträgers auf die Fragen im Zusammenhang mit dieser Klausel genehmigt.

4. Rauchklausel

Mit Vorbehalt der Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung:

Schäden an den versicherten Gegenständen infolge von unerwartetem, außergewöhnlichem oder aufgrund falschem Betrieb von Heiz- und Kochgeräten, die mit einem Rohr oder einer Öffnung mit einem Schornstein verbunden sind, wurden in den Versicherungsumfang mit aufgenommen.

Umstände, die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind:

1. Schäden infolge von Rauch aus Öfen und Kaminen,
2. Schäden infolge von Rauch an den Außenteilen und nicht überdeckten Stellen des Gebäudes

Die Versicherungsdeckung gegen Rauch wurde nachträglich zur Deklarationspflicht in den Allgemeinen Bestimmungen zur Brandschutzversicherung in Anlehnung an die schriftlichen und gezeichneten Antworten des Versicherungsträgers auf die Fragen im Zusammenhang mit dieser Klausel genehmigt.

5. Klausel Über Streik, Aussperrung, Unruhen and Volksbewegungen

Mit Vorbehalt der Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung:

Direkte Schäden an den versicherten Gegenständen infolge Ereignissen während Streiks, Aussperrung, Arbeitsstreitigkeiten, Unruhen oder Volksbewegungen sowie Maßnahmen zuständiger Stellen, die zur Verhinderung und Erleichterung der Folgen dieser Ereignisse getroffen wurden, auch wenn diese Ereignisse zu keinem Brand geführt haben sollten, wurden in den Versicherungsumfang mit aufgenommen.

Umstände, die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind:

Indirekte Schäden wie Produktionsabfall, Beschmutzung, Verrostung und Fäule oder Qualitätsminderung der versicherten Gegenstände sind nicht im Versicherungsumfang enthalten, auch wenn diese während en Ereignissen in dieser Klausel eingetreten sein sollten.

Die Versicherungsdeckung gegen Streiks, Aussperrung, Arbeitsstreitigkeiten, Unruhen oder Volksbewegungen wurde nachträglich zur Deklarationspflicht in den Allgemeinen Bestimmungen

zur Brandschutzversicherung in Anlehnung an die schriftlichen und gezeichneten Antworten des Versicherungsträgers auf die Fragen im Zusammenhang mit dieser Klausel genehmigt.

6. Klausel Über Böswillige Absicht

Mit Vorbehalt der Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung:

Sämtliche Schäden an den versicherten Gegenständen, die nicht in Verbindung mit den Schäden, jedoch in böswilliger Absicht von Personen außer dem Versicherten oder dessen Familienangehörigen zugefügt wurden sowie Schäden aus Maßnahmen zuständiger Stellen, die zur Verhinderung und Erleichterung der Folgen dieser Ereignisse getroffen wurden, ausgeschlossen direkte Brand- und Explosionsfolgen, wurden in den Versicherungsumfang mit aufgenommen.

Die Versicherungsdeckung gegen böswillige Absichten wurde nachträglich zur Deklarationspflicht in den Allgemeinen Bestimmungen zur Brandschutzversicherung in Anlehnung an die schriftlichen und gezeichneten Antworten des Versicherungsträgers auf die Fragen im Zusammenhang mit dieser Klausel genehmigt.

7. Terrorklausel

Unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen vorbehalten werden, wurden die Schäden an den versicherten Sachen, welche durch im Terorbekämpfungsgesetz Nr.:3713 genannten Terrorsaktivitäten und durch die Sabotageakten während dieser Tätigkeiten und während der Intervention der zuständigen Organen, um diese Tätigkeiten zu verhindern und ihre Wirkungen zu verringern, entstanden sind, in den Umfang der Gewährleistung eingeschlossen.

Erfolgt aufgrund direkter oder indirekter Ereignisse eine Klausel-Angelegenheit und können die versicherten Werte teilweise oder ganz nicht mehr benutzt werden, liegen Verluste, welche aufgrund biologischer und/oder chemischer Verschmutzung, Verseuchung oder Vergiftungen zustande kommen, außerhalb des Vertragrahmens.

8. Zusätzliche Klausel Zur Police Bei Brandschutzversicherungen Unter Dem Prinzip Der Ersten Brandursache Unter Zusatz Von Versicherungsdeckungen Gegen Streiks, Aussperrung, Unruhen, Volksbewegungen Bzw. Gegen Streiks, Aussperrung, Unruhen, Volksbewegungen, Böswillige Absichten und Terroraktionen

Mit Vorbehalt der Bestimmungen der Klausel über Streiks, Aussperrung, Unruhen, Volksbewegungen oder der Klausel über Streiks, Aussperrung, Unruhen, Volksbewegungen, böswillige Absichten und Terroraktionen in Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung und der Police haben die Parteien sich auf eine Begrenzung des Schadenersatzes von dem in der Police angegebenen Prozentsatz über den pauschalen Versicherungswert von 100% geeinigt.

Die Versicherungsgesellschaft haftet für den Betrag des Versicherungswerts, der durch Anwendung der oben angegebenen Rate berechnet wird. Die Prämien werden über %100 des Versicherungswerts und den im Tarif angegebenen Ermäßigungen entsprechend berechnet.

9. Streik, Aussperrung, Unruhe, Volksbewegung oder Streik, Aussperrung, Unruhe, Volksbewegung, Handlungen en mit bösen Absichten und Terrorklausel

9.1. Für Wohnhäuser

Mit Vorbehalt der Bestimmungen der Klausel über Streiks, Aussperrung, Unruhen, Volksbewegungen oder der Klausel über Streiks, Aussperrung, Unruhen, Volksbewegungen, böswillige Absichten und Terroraktionen in Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung und der Police wird die Schadenersatzsumme bei jedem einzelnen Schadensfall unter dieser Haftung ohne Unterscheidung zwischen Gebäuden und Inhalt um eine Freistellung von 5% reduziert und der verbleibende Betrag dem Versicherten ausgezahlt.

9.2 Für ausser Wohnhäuser, handelsmaessige und industrielle Risiken

Mit Vorbehalt der Bestimmungen der Klausel über Streiks, Aussperrung, Unruhen, Volksbewegungen oder der Klausel über Streiks,

Aussperrung, Unruhen, Volksbewegungen, böswillige Absichten und Terroraktionen in Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung und der Police wurde diese Versicherung als eine gemeinschaftliche Versicherung abgeschlossen mit welcher der Versicherte für 20% des pauschalen Versicherungswerts von 100% haftet. In diesem Fall wird die im Tarif angegebene Ermäßigung über die pauschale Versicherungssumme von 100% errechnet. Der Versicherte kann seinen eigenen Anteil am Versicherungswert nicht wiederversichern. Der Versicherte beteiligt sich am Schaden in der oben angegebenen Rate.

Wenn die Versicherungsdeckung ein Gebäude und seinen Inhalt (Handelsgüter, Maschinen, Einrichtungen, Inventare und andere Installationen) oder mehrere Gebäude und/oder Inhalte umfasst, die sich am gleichen versicherten befinden und deren Eigentümer der gleiche Versicherte ist, wird bei jedem Schadensfall für jede einzelne Gruppe eine Freistellungsermäßigung von mindestens 2% über den pauschalen Versicherungswert (80% des Versicherungswertes, für den die Versicherungsgesellschaft haftet) jeder einzelnen Gruppe von

- a. Gebäuden, festen Installationen und Dekoration,
- b. Handelsgütern
- c. Maschinen, Einrichtungen, Inventaren und anderen Installationen angewendet. Die Versicherungsgesellschaft haftet für den Teil des garantierten Schadens, der über diesem Freistellungsbetrag liegt.

9.3. Bei den auf die Inflation indexierten Policen.

Bei inflationsabhängigen Policen zum Schutz der Versicherten gegen die Inflation, die durch Deckungen gegen Streiks, Aussperrung, Unruhen, Volksbewegungen oder Streiks, Aussperrung, Unruhen, Volksbewegungen, böswillige Absichten und Terroraktionen ergänzt wurden, beläuft sich der auf den Teil des Versicherungswertes anzuwendenden Preises, der sich infolge einer gegenseitigen Abmachung zwischen den Parteien festgesetzten Anstiegsrate erhöht, die in der Police vermerkt wird, auf die Hälfte des in der Police angegebenen Preises.

10. Klausel Über Schneelast

Mit Vorbehalt der Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung:

1. Direkte Schäden an den versicherten Gebäuden und Inhalten infolge von sowohl Schnee - oder Eislasten, die sich aufgrund starkem Schneefall auf den Dächern sammeln, als auch Schnee- oder Eisrutsch bzw. -fall
2. Schäden infolge von Durchnässung der versicherten Gegenstände innerhalb des Gebäudes durch Schnee, Hagel oder Regen bei Beschädigung des Daches aufgrund Schneelasten

wurden in den Versicherungsumfang mit aufgenommen.

Umstände, die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind:

1. Schäden infolge von Eindringen von Schnee, Hagel oder Regen oder geschmolzenem Schnee in das Gebäude ohne Beschädigung des Daches durch Schneelasten,
2. Schäden an offenstehenden Gegenständen sind nicht im Versicherungsumfang enthalten.

Die Versicherungsdeckung gegen Schneelasten wurde nachträglich zur Deklarationspflicht in den Allgemeinen Bestimmungen zur Brandschutzversicherung in Anlehnung an die schriftlichen und gezeichneten Antworten des Versicherungsträgers auf die Fragen im Zusammenhang mit dieser Klausel genehmigt.

11. Klausel Über Erdbeben

Mit Vorbehalt der Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung:

Direkte Schäden an den versicherten Gegenständen infolge von Erdbeben und Erdbebenbruch auf dem Landstück oder in der Nähe des versicherten Gebäudes und Schäden infolge von Erdbeben und Erdbebenbruch aufgrund Überschwemmungen oder Überflutungen wurden in den Versicherungsumfang mit aufgenommen.

Umstände, die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind, sofern keine diesen entgegenstehende Vereinbarung besteht:

Schäden infolge von Erdbeben und Erdbebenbruch aufgrund Exkavationen in der Nähe des versicherten Gebäudes.

Umstände, die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind:

- Schäden infolge von Erdbeben und Erdrutsch auf Grund Erdbeben und Vulkanausbrüchen.
- Schäden in Folge des gewöhnlichen Gebäudeaufsitzens unabhängig vom Erdbeben,
- Die Feststellung des Erdbebens durch öffentliche Behörden vor dem Versicherungsbeginn.

Die Versicherungsdeckung gegen Erdbeben wurde nachträglich zur Deklarationspflicht in den Allgemeinen Bestimmungen zur Brandschutzversicherung in Anlehnung an die schriftlichen und gezeichneten Antworten des Versicherungsträgers auf die Fragen im Zusammenhang mit dieser Klausel genehmigt.

12. Klausel Über Internes Wasser

Mit Vorbehalt der Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung:

1. Direkte Schäden infolge von geplatzten, übergelaufenen, verstopften, gebrochenen oder gefrorenen Wasserdepots und Zisternen, Wasserrohren, Heizkesseln, Heizradiatoren und Heizrohren, Wasser- und Abwasserinstallationen innerhalb des Gebäudes,
2. direkte Schäden infolge von Eindringen von Regenwasser und geschmolzenem Schnee und Eis von den Dächern oder Wetterdächern, durch Verstopfung oder Überlaufen von Wasser- und Regenrinnen in das Gebäude,
3. Direkte Schäden infolge des Überlaufens von Wasser aus nicht geschlossenen Wasserhähnen,
4. Schäden an Installationen und mit diesen verbundenen Geräten infolge von Frost und Kosten für den Abbruch und Wiederaufbau von Mauern zur Behebung der durch die Installationen verursachten Schäden,
5. Schäden infolge von Rückläufen von verschmutzten Abwassern aus Kanalisationen und Rigolen, sofern diese nicht durch Regen entstanden sind,
6. Schäden infolge von Wasser aus schadhafte Leitungen der städtischen Wasserwerke

wurden in den Versicherungsumfang mit aufgenommen.

Mahnung:

- Die oben genannten Wasserleitungen und -installationen werden regelmäßig untersucht, erforderliche Reparaturen rechtzeitig durchgeführt und vor Ausbruch des Winters erforderliche Maßnahmen gegen Frost eingeleitet.
- Wenn das Gebäude lange Zeit leer stehen sollte, wird das Hauptventil der Wasserleitung zuge dreht und die Leitungen geleert.

Umstände, die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind:

1. Schäden wie Defekte, Verschleiß, Veralterung, die außer bei Frost an den Installationen und den damit verbundenen Geräten zustande kommen.
2. Schäden infolge von Eindringen des Wassers von Schornsteinen und auf dem Dach offengelassenen Öffnungen.
3. Kosten für Räumung von Schnee und eis.
4. Schäden, die durch das Durchsickern des Regen- oder Scheewassers durch die Außenfassade oder die Terrasse, oder die Fenster, Türen oder Fenster- bzw. Türrahmen (Öffnungen) an Gebäuden wegen Isolationsmangel oder -verlust entstehen, sowie Schäden in Folge von Schwitzung, Verfaulung, oder ähnlichen Gründen, bedingt durch stufenweises Feuchtwerden oder Wärmedifferenzen
5. Schäden in Folge des Einflusses von Grundwässern im Risikogebiet aus welchem Grunde auch immer.

Die Versicherungsdeckung für internes Wasser wurde nachträglich zur Deklarationspflicht in den Allgemeinen Bestimmungen zur Brandschutzversicherung in Anlehnung an die schriftlichen und gezeichneten Antworten des Versicherungsträgers auf die Fragen im Zusammenhang mit dieser Klausel genehmigt.

13. Klausel Über Landfahrzeuge

Mit Vorbehalt der Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung:

Direkte Schäden infolge des Zusammenstoßes von motorisierten oder nicht motorisierten Landfahrzeugen mit den versicherten Gegenständen wurden in den Versicherungsumfang mit aufgenommen.

Umstände, die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind:

Schäden durch Fahrzeuge unter der Leitung des Versicherten, seiner Familienangehörigen, seiner Mitarbeiter oder Personen, für die der Versicherte verantwortlich ist.

Die Versicherungsdeckung gegen Zusammenstoß mit Landfahrzeugen wurde nachträglich zur Deklarationspflicht in den Allgemeinen Bestimmungen zur Brandschutzversicherung in Anlehnung an die schriftlichen und gezeichneten Antworten des Versicherungsträgers auf die Fragen im Zusammenhang mit dieser Klausel genehmigt.

14. Klausel Über Luftfahrzeuge

Mit Vorbehalt der Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung:

Direkte Schäden infolge des Zusammenstoßes von Flugzeugen und anderen Luftfahrzeugen mit den versicherten Gegenständen oder infolge von Teilen bzw. Gegenständen, die beim Absturz eines Luftfahrzeugs auf die versicherten Gegenstände fallen, wurden in den Versicherungsumfang mit aufgenommen.

Umstände, die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind:

Schäden durch Fahrzeuge unter der Leitung des Versicherten, seiner Familienangehörigen, seiner Mitarbeiter oder Personen, für die der Versicherte verantwortlich ist.

Die Versicherungsdeckung gegen Zusammenstoß mit Luftfahrzeugen wurde nachträglich zur Deklarationspflicht in den Allgemeinen Bestimmungen zur Brandschutzversicherung in Anlehnung an die schriftlichen und gezeichneten Antworten des Versicherungsträgers auf die Fragen im Zusammenhang mit dieser Klausel genehmigt.

15. Klausel Über Seefahrzeuge

Mit Vorbehalt der Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung:

Direkte Schäden infolge des Zusammenstoßes von motorisierten oder nicht motorisierten Seefahrzeugen mit den versicherten Gegenständen wurden in den Versicherungsumfang mit aufgenommen.

Die Versicherungsdeckung gegen Zusammenstoß mit Seefahrzeugen wurde nachträglich zur Deklarationspflicht in den Allgemeinen

Bestimmungen zur Brandschutzversicherung in Anlehnung an die schriftlichen und gezeichneten Antworten des Versicherungsträgers auf die Fragen im Zusammenhang mit dieser Klausel genehmigt.

16. Klausel Über Haftpflicht Bei Brand und Explosion

Haftpflicht des Eigentümers dem Mieter gegenüber

Die Haftpflicht des Eigentümers dem Mieter gegenüber besteht aus seinen rechtlich festgesetzten Pflichten infolge der Vermietung des Gebäudes. Der Versicherungswert für die Schadenersatzsumme wird entsprechend den Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung auf Grundlage des Wert der Gegenstände und Güter im Besitz des Mieters errechnet.

Haftpflicht des Mieters dem Eigentümer gegenüber

Diese Versicherung garantiert die durch den Mieter am Mietobjekt oder durch Mietwertminderung verursachten Schäden.

Der Schadenersatz der Haftpflichtversicherung des Mieters für Schäden am Mietobjekt zugunsten des Eigentümers wird auf Grundlage des aktuellen Bauwerts des Gebäudes am Ort und Tag des Schadens nach Abzug von Alterungsanteilen errechnet.

Wenn das Gebäude nicht wiedererbaut werden soll, kann der Schadenersatz nicht höher ausfallen als der Kaufwert des Gebäudes am letzten Arbeitstag vor Eintreten des Schadens nach Abzug des Grundstücksanteils.

Der Schadenersatz der Haftpflichtversicherung des Mieters für Schäden infolge von Verlust an Miete oder Mietwertminderung werden über den Mietbetrag für den Zeitraum von höchstens einem Jahr errechnet, der für die Reparaturen bzw. den Wiederaufbau der zur Zeit des Schadens vermieteten Objekte gültig ist.

Haftpflicht gegenüber Nachbarn

Die Haftpflicht gegenüber Nachbarn umfasst Schäden an benachbarten Gebäuden und Gütern infolge des Übergriffs von Brand- und Explosionsschäden.

Der Schadenersatz für Schäden der Nachbarn, der vom Eigentümer oder dem Mieter infolge des Übergriffs von Brand- und Explosionsschäden sowie Behebungsarbeiten gezahlt wird, errechnet sich aus dem Wert des Gebäudes und dessen Inhalt entsprechend den Allgemeinen Bestimmungen der Brandschutzversicherung.

17. Klausel Zum Schutz Gegen Die Inflation

Der Versicherungswert der mit dieser Police über ihren aktuellen Wert versicherten Gegenstände errechnete Versicherungswert wurde für einen Zeitraum von einem Jahr durch einen auf der Police vermerkten Prozentsatz im Rahmen der Allgemeinen und Speziellen Bestimmungen, denen diese Police untersteht, gegen mögliche Preiserhöhungen durch die Inflation geschützt.

Der Anstieg im Deckungswert ist mit der Proportion der mit dieser Klausel bestimmten Anstiegsrate zur Differenz zwischen der laufenden Zeit der Police und der gesamten Laufzeit der Police begrenzt, so dass der Schadenersatz in keinem Fall über dem aktuellen Marktwert der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens liegt.

18. Spezielle Bestimmungen Über Das Regressrecht

Der Versicherte ist gemäß § 1301 Türkisches Handelsrecht und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherung verpflichtet im Schadensfall sämtliche Maßnahmen zu treffen, insbesondere sämtliche Beweise zu sammeln und registrieren zu lassen, die eine Schadenersatzforderung gegenüber Dritten ermöglichen, die für den Schaden verantwortlich sind. Ansonsten haftet der Versicherte gegenüber der Versicherungsgesellschaft und kann seine Rechte aus der Versicherung teilweise oder ganz verlieren. Dementsprechend ist der Versicherte verpflichtet, die Versicherungsgesellschaft unverzüglich über den Sachverhalt zu informieren und mit dieser zusammenzuarbeiten.

19. Prämienzahlungen und Annullierungsklausel Der Police

In Übereinstimmung mit dieser Police, die Prämie die zum selben Zeitpunkt bezahlt werden oder in Fällen, in denen es vereinbart wurde, dass der zu bezahlenden Prämien in Raten bezahlt werden, sollte der erste Teil der zu bezahlenden Prämien nach der Vereinbarung bzw. spätestens bis zur Übergabe der Police gezahlt werden.

Für den Ort der Zahlung von Versicherungsprämien gelten die Filialen der Türkiye İş Bankası, Generaldirektionen der Anadolu Sigorta, Regionale Niederlassungen oder autorisiert Agenturen durch die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

Der Prämienüberweisungsbeleg kann durch Bar- oder

Kreditkartenzahlungen mit einer Quittung, interaktiven Funktionen der Türkiye İş Bankası mit einer Rechnungsanweisung oder Überweisung bescheinigt werden. Durch verwenden anderer Zahlungsorten bzw. -methoden als oben angegeben werden, werden die Prämien schulden nicht beseitigt.

Bei Überweisungen gilt, dass der überwiesene Betrag erst nach eintritt in das Konto des Versicherers als gezahlt akzeptiert wird und erst dann fängt die Verantwortung des Versicherers an. In Fällen in denen es vereinbart wurde, dass für die erste Prämie (Vorauszahlung) oder für den ganzen Betrag der mit Kreditkarte bezahlt wird dem zu Versicherten genügend Zeit zu schaffen, fängt die Verantwortung des Versicherers erst nach Eingang der ersten Prämie (Vorauszahlung) oder Zahlung des ganzen Betrages an.

Bei blockierten Zahlung per Kreditkarte, gilt die Zahlung erst nach blockierung der zu bezahlenden Prämien als akzeptiert.

Das Zahlungsdatum bezüglich den nächsten Raten nach der ersten Prämie wurden auf der Police aufgeführt. Sollte bei der Zahlung des Versicherten ein Verzug bei Zahlung der Prämien schulden eintreten, hat der Versicherer das Recht den Versicherungsvertrag zu annullieren.

In Fällen in denen der Versicherungsvertrag wegen Verzug der Prämienzahlungen annulliert wird, werden nach Berechnungen der Prämien (Tagen) für die der Versicherte verantwortlichen waren abgezogen und der verbleibende Betrag dem Versicherten zurückgezahlt.

In Fällen, in denen es vereinbart wurde, dass der zu bezahlenden Prämien schulden in Raten bezahlt werden, werden Aufgrund des entstehenden Risikos, alle zu bezahlenden Prämien als fällig gestellt.

Im Rahmen dieser Police-Informationen und -Richtlinie geben der Versicherte und der Versicherer beide Ihre einverständnis, dass auf Anfrage der Informationen bezüglich der auftretenden Schäden alle Informationen dem Versicherungsinformationen und Prüfung Zentrum (SBM) bzw. Den anderen Institutionen und Organisationen mitgeteilt werden können.